

# **MAXEMER e.V.**

## **Vereinsatzung**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Maxemer.“  
und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er  
den Zusatz „e. V.“. Er hat seinen Sitz in Hofheim am Taunus.  
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.  
Der Gerichtsstand ist Frankfurt-Höchst.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, des Feuerschutzes, des Wohlfahrtswesen sowie die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Jugendabteilungen steuerbegünstigter Vereine in Hofheim-Marxheim sowie anderer steuerbegünstigter sozialer Einrichtungen in Hofheim.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und weiterer erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, wenn sie ihren Beitritt schriftlich beim Vorstand des Vereins erklären. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch freiwilligen Austritt
  - b) mit dem Tod des Mitgliedes
  - c) durch den Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt erfolgt zum Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Das ausscheidende Mitglied bleibt verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des Kalenderjahres zu entrichten. Der Tod des Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder mit seiner Beitragszahlung ein Jahr in Verzug geraten ist, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss des Mitglieds ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses und der Ausschlussbegründung beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand den Ausschluss des betroffenen Mitglieds auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Abstimmung aufzurufen. Vor der Abstimmung hat der Vorstand die dem Vereinsmitglied erteilte Begründung seines Ausschlussbeschlusses und, soweit vorliegend, auch die Begründung der Berufung durch das Vereinsmitglied zu verlesen. Dem betroffenen Vereinsmitglied ist darüber hinaus die Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme in der Mitgliederversammlung vor der Abstimmung zu gewähren. Das betroffene Vereinsmitglied ist rechtzeitig durch den Vorstand von der beabsichtigten Abstimmung in der Mitgliederversammlung und der Möglichkeit zur Stellungnahme in der Mitgliederversammlung zu informieren. Unterlässt der Vorstand die Abstimmung auf der nächsten Mitgliederversammlung oder die rechtzeitige Information des betroffenen Mitglieds über die beabsichtigte Abstimmung und den Zeitpunkt der

Mitgliederversammlung oder über die Möglichkeit einer mündlichen Stellungnahme in der Mitgliederversammlung, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Ansonsten entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss des Mitglieds endgültig. Es ist nur eine Abstimmung zulässig, die den vom Vorstand bereits erklärten Ausschluss bestätigt oder den vom Vorstand erklärten Ausschluss mit Wirkung für die Vergangenheit aufhebt. Das betroffene Vereinsmitglied ist innerhalb von 1 Monat seit der Abstimmung der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Abstimmung schriftlich zu informieren.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliederbeiträge und ihre Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Eine Aufrechnung der Aufnahmegebühr mit dem Mitgliedsbeitrag findet nicht statt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 4 Personen:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Kassierer
  - d) dem Schriftführer.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein und seine Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich in allen Rechtsgeschäften und Handlungen, die der Zweck des Vereins erfordert. Er überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§ 8 Die Zuständigkeiten des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind oder durch den Beschluss der Mitgliederversammlung im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist. . Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlungen;
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
  - e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Der 1. Vorsitzende und im Fall seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende führen die Beschlüsse des Vorstands aus.
3. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und hat für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge zu sorgen. Kassenein- und -ausgänge sind übersichtlich zu buchen. Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem vom Vorstand beauftragten Dritten jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gewähren und Auskunft zu erteilen. Der Kassenwart hat darüber hinaus am Schluss des Vereinsgeschäftsjahres die gebuchten Kassenein- und -ausgänge zusammengefasst als Abrechnung dem Vorstand rechtzeitig vorzulegen. Der Vorstand hat die Abrechnung der Vereinskasse und des übrigen Vereinsvermögens der ersten Mitgliederversammlung zu Beginn des neuen Jahres bekanntzugeben. Vor der Bekanntgabe ist die Abrechnung durch zwei Revisoren zu prüfen.

Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist der ersten Mitgliederversammlung im neuen Jahr durch die Revisoren zu berichten. Der Bericht der Revisoren gegenüber der Mitgliederversammlung kann auch schriftlich verfasst und vor der Versammlung verlesen werden. Die Revisoren haben unmittelbar nach der Erstattung ihres Prüfberichts gegenüber der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands zu beantragen oder der Versammlung die Gründe bekanntzugeben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann. Nach dem Bericht der Revisoren und der Entgegennahme der Jahresrechnung durch die Mitgliederversammlung findet die Wahl der beiden neuen Revisoren statt. Die beiden Revisoren werden für die Dauer eines Jahres für das laufende Geschäftsjahr gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist erst im übernächsten Jahr zulässig.
4. Der Schriftführer fertigt die Niederschriften der Sitzungen und Versammlungen an; er führt darüber hinaus im Auftrag und nach Zustimmung durch den Vorstand

auf Weisung des Vorsitzenden auch die übrigen schriftlichen Arbeiten wie z. B. Einladungen, Rundschreiben etc. aus und fertigt die Vorlagen für die Korrespondenz des Vereins an. Er ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem vom Vorstand beauftragten Dritten jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gewähren und Auskunft zu erteilen.

## **§ 9 Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Amtszeit endet in jedem Fall mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses für die Wahl des neuen Vorstands. Die regelmäßigen Vorstandswahlen finden durch die Mitgliederversammlung spätestens bis zum 31. März eines Jahres statt, das dem Jahr der letzten Vorstandswahl als übernächstes Jahr folgt. Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung jederzeit vorzeitig abberufen werden.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar und wahlberechtigt sind nur Vereinsmitglieder die älter als 18 Jahre sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Für den Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds während der Amtsperiode hat der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines Ersatzmitgliedes einzuberufen. Bis zur Wahl des Ersatzmitglieds führt der restliche Vorstand seine Aufgaben weiterhin fort.

## **§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Enthaltungen zählen als ungültige Stimmen. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Das Abstimmungsverhalten darf nicht in die Niederschrift aufgenommen werden. Der Vorstand ist verpflichtet, jedem Vereinsmitglied auf Verlangen zeitnah Einsichtnahme in das Beschlussbuch zu gewähren.

2. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erteilen.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, durch Aussprache und Beschlüsse auf dem Weg der Abstimmung die maßgeblichen Entscheidungen des Vereins herbeizuführen.
2. Mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit bis zum 31. März, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Davon unberührt bleibt das Recht der Mitgliederversammlung, die Tagesordnung durch Beschluss in der Versammlung in der Sitzung zu ändern. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nach der Vollendung des 18. Lebensjahres – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme und ist berechtigt, Anträge in der Mitgliederversammlung zu stellen.
5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig :
  - a. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
  - b. Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  - c. Beschlussfassungen über das Ausführen von Veranstaltungen
  - d. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Abberufung
  - e. Die Festsetzung der Jahresbeiträge für die Mitglieder
  - f. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung oder den Zusammenschluss des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen

Vorstandsmitglied nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Davon abweichend beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieds über die Bestellung eines Versammlungsleiters aus dem Kreis ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei der Wahl des Vorsitzenden ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem bewährten stimmberechtigten Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss zu übertragen.

7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, nachdem die Mitgliederversammlung zugestimmt hat.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zweck einzuladenden ordentlichen Mitgliederversammlung. In der Einladung muss der beabsichtigte Zweck der Versammlung ersichtlich sein. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins bedarf zu seiner Wirksamkeit in jedem Fall einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Versammlung erschienen Mitglieder, mindestens jedoch einer Mehrheit von einem Drittel der wahlberechtigten Mitglieder des Vereins. Dies gilt auch für den Fall der Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung wegen vorausgegangener fehlender Beschlussfähigkeit.
11. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch Abstimmungen. An das Ergebnis der Abstimmungen ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlungen erfolgen durch Handzeichen. Eine Wahl oder Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn dies ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied für den Einzelfall beantragt und die Mitgliederversammlung dies beschließt. Der Versammlungsleiter gibt das Ergebnis von geheimen Wahlen unmittelbar nach der Auszählung der Stimmzettel jedes einzelnen Wahlgangs, in allen anderen Fällen unmittelbar nach der Auszählung der Handzeichen mündlich gegenüber den anwesenden Mitgliedern bekannt.
12. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

13. Über die Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Gegenstände der Abstimmungen, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung sowie den genauen Wortlaut der gefassten Beschlüsse. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Das Abstimmungsverhalten darf nicht in das Protokoll aufgenommen werden.

## **§ 12 Mittel des Vereins**

Die für die Zweckverwirklichung notwendigen Mittel werden beschafft durch

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Öffentliche Zuschüsse
- Benefizveranstaltungen

## **§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung in der Form und mit der Mehrheit gemäß § 11 Ziffer 8 dieser Satzung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an :

Marxheimer Karnevalsverein  
Marxheimer Feuerwehr

Sie haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden

## **§ 14 Errichtung der Satzung**

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 08. Januar 2010 beschlossen und am 15.10.2015 geändert.